

Knechten das Recht gegeben, als Kläger für sich selbst und unter Umständen auch für ihre Herren — offenbar in Bezug auf das von ihnen bewirthschaftete herrschaftliche Gut — aufzutreten. Vgl. die Bemerkungen zu II, 3, 3.

Der 3. Titel des II. Buches: 'De mandatis et mandatiis', handelt von der processualen Stellvertretung, welche die Westgothen entgegen den Grundsätzen des germanischen Rechts aus dem römischen Rechte aufgenommen und noch weiter ausgebildet haben. Eine Ausdehnung der Vertretung über das nach römischem Rechte geforderte Maass hinaus enthält gleich das erste Gesetz des Titels.

II, 3, 1. — Reccessvind ordnet in diesem Gesetze an, dass der König und jeder Bischof als Partei sich vor Gericht vertreten lassen sollen, um das Uebergewicht, das ihnen ihr Ansehen über die Gegenpartei gab, zu mildern. In Hinsicht auf den König entsprach das gewiss längst herrschender Gewohnheit, und dass auch die Bischöfe als Beklagte sich bereits vor Reccessvind regelmässig vor Gericht vertreten liessen, ergiebt sich aus Chindasvinds II, 1, 19 [R. II, 1, 17]. Es ist noch nicht völlig klargestellt, in wieweit Bischöfe im Westgothenreiche auch in Criminalsachen ihren Gerichtsstand vor dem weltlichen Richter hatten¹. Soweit dies aber der Fall war, genossen sie jedenfalls gemäss Valentinians III. Novelle 36, die als n. 12 in die Lex Romana Visigothorum aufgenommen ist, das Privileg, sich als Beklagte in gewissen Sachen vertreten zu lassen. Dieses beschränkte Vertretungsprivileg wandelte Reccessvind durch sein Gesetz in einen unbedingten Vertretungszwang. Offenbar aus denselben Beweggründen, welche dieses Gesetz veranlassten, hatten schon 392 Valentinian, Theodosius und Arcadius angeordnet, dass höhere Staatsbeamte sich im Gericht vertreten lassen sollten, C. Iust. II, 12, 25.

II, 3, 2. 3. — Beide Gesetze sind Antiquae und enthalten Bestimmungen über die Vertretung im Process auf Grund schriftlicher Vollmacht. Die westgothische Formelsammlung aus Sisebuts Zeit bietet eine Reihe von Mustern für solche Vollmachten. Die Vollmacht wird dort als 'in iuncto', sonst als *mandatum* bezeichnet, der Bevollmäch-

1) S. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 225; Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 523 f.; Dahn, Könige VI², S. 371.